

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1995

Geschäftszahl

95/07/0056

Rechtssatz

Die Dienstbarkeit der Wohnung verleiht in einem Wasserrechtsverfahren iZm einem Wasserbenutzungsrecht, bei dem Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer einer Liegenschaft ist, kein zur Beschwerdeführung vor dem VwGH berechtigendes subjektives Recht (hier: der Inhaber des Wohnrechts erhebt Beschwerde gegen einen Bescheid der Berufungsbehörde, in dem dem Hauseigentümer und Wasserbenutzungsberechtigten das Treffen von Vorkehrungen nach § 29 Abs 1 WRG aufgetragen wurde).